OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607793/5/KHa**

Datum: **Linz, 3. November 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde der A__, vertreten durch Mag. B__, Rechtsanwältin, als gerichtliche Erwachsenenvertreterin, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 27. September 2023, GZ: BHKI/923090012414/23, wegen Übertretung des Führerscheingesetzes (FSG) sowie des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Hinsichtlich Spruchpunkt 1. wird der auf die Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 400 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 7 Tage 16 Stunden herabgesetzt werden.

Hinsichtlich Spruchpunkt 2. wird der auf die Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 150 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 15 Stunden herabgesetzt werden.

Zu Spruchpunkt 3. wird der auf die Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 80 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 8 Stunden herabgesetzt werden.

II. Die beschwerdeführende Partei hat zu den Spruchpunkten 1., 2. und 3. keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten im behördlichen Strafverfahren reduziert sich hinsichtlich Spruchpunkt 1. auf 40 Euro, hinsichtlich Spruchpunkt 2. auf 15 Euro sowie hinsichtlich Spruchpunkt 3. auf 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zu den Spruchpunkten 1., 2. und 3. nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangte Behörde) vom 27. September 2023, GZ: BHKI/923090012414/23, wurde der Beschwerdeführerin folgendes vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: 20.07.2023, 20:15 Uhr
Ort: C-Weg
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: KEIN KENNZEICHEN
Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung waren.

2. Datum/Zeit: 20.07.2023, 20:15 Uhr
Ort: C-Weg
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: KEIN KENNZEICHEN
Sie haben zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das angeführte Fahrzeug gelenkt, obwohl dieses nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen war.
Fahrzeugart und Beschreibung des Fahrzeuges: PKWOpel, Silber

3. Datum/Zeit: 20.07.2023, 20:15 Uhr
Ort: C-Weg
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: KEIN KENNZEICHEN
Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass für den PKW keine vorgeschriebene Haftpflichtversicherung bestand.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 37 Abs .1 FSG, i.d.F. BGBl. I Nr. 81/2002 i.V.m. § 1 Abs. 3 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2015
2. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 35/2023 i.V.m. § 36 lit. a KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
3. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 36 lit. d KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997"

Über die Beschwerdeführerin wurden hinsichtlich Spruchpunkt 1. gemäß § 37 Abs 1 FSG iVm. § 37 Abs. 3 Z 1 FSG eine Geldstrafe in Höhe von 900 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 17 Tage 8 Stunden) verhängt. Hinsichtlich Spruchpunkt 2. und 3. wurden gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 6 Stunden) zu Spruchpunkt 2. sowie hinsichtlich

Spruchpunkt 3. eine Geldstrafe in Höhe von 110 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 11 Stunden) verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat die Beschwerdeführerin, vertreten durch ihre gerichtliche Erwachsenenvertreterin, rechtzeitig Beschwerde erhoben, wobei sich die eingebrachte Beschwerde zu allen drei Spruchpunkten ausschließlich gegen die Strafhöhe richtet. Begründet führte die Beschwerdeführerin zur Rechtzeitigkeit der Beschwerdeeinbringung aus, dass sie bereits im September 2023 unter gerichtlicher Erwachsenenvertretung gestanden habe und daher die Zustellung an die Beschwerdeführerin nicht wirksam erfolgt sei. Erst die Zustellung des Straferkenntnisses an die nunmehrige Erwachsenenvertreterin am 14. August 2025 habe die Beschwerdefrist ausgelöst.

Zu den Tatvorwürfen wird ausgeführt, dass der Schuldspruch nicht bekämpft werde. Es werde jedoch um Herabsetzung der verhängten Geldstrafen, der Ersatzfreiheitsstrafen sowie des Kostenbeitrages ersucht, da bei der Strafbemessung durchschnittliche Einkommensverhältnisse der Beschwerdeführerin angenommen worden seien, was jedoch nicht zutreffe. Die Beschwerdeführerin beziehe ausschließlich eine Invaliditätspension mit Ausgleichszulage und verfüge somit nur über das Existenzminimum. Die Beschwerdeführerin begleiche aus diesem geringen Einkommen offene Verbindlichkeiten, laufende Exekutionsverfahren und bediene bereits Raten aus anderen Verwaltungsstrafverfahren. Aufgrund dieser prekären finanziellen Situation der Beschwerdeführerin und der damit einhergehenden erheblichen persönlichen und wirtschaftlichen Belastungen sei trotz der einschlägigen Vormerkungen eine erhebliche Herabsetzung der verhängten Geldstrafen angezeigt, da auch geringere Geldstrafen ausreichend dafür seien, künftig ein normgemäßes Verhalten zu sichern. Da der Sachverhalt außer Streit stehe und sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Strafhöhe richte, werde keine mündliche Verhandlung beantragt.

I.3. Mit Schreiben vom 18. September 2025 legte die belangte Behörde die verfahrensgegenständliche Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin. Auch die belangte Behörde verzichtete auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

I.4. Auf Ersuchen des erkennenden Gerichtes legte die gerichtliche Erwachsenenvertreterin mit Eingabe vom 29. September 2025 weitere Unterlagen in Form des Bestellungsbeschlusses des Bezirksgerichts Kirchdorf an der Krems vom 16. April 2024, GZ: 3 P 76/22y, des neurologisch-psychiatrische Gutachtens

(Aktengutachten) von Dr. D__, vom 25. Juni 2023 sowie das Verhandlungsprotokoll des Bezirksgerichtes Kirchdorf an der Krems vom 27. September 2023 zu GZ: 3 P 76/22y vor.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde, in die Beschwerdeschrift sowie in die von der Erwachsenenvertreterin der Beschwerdeführerin nachträglich übermittelten Unterlagen (ON 3). Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Strafhöhe richtet und keine der beiden Parteien die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt hat, sondern vielmehr ausdrücklich bekannt gegeben wurde, dass keine mündliche Verhandlung beantragt wird (Ausführung der Beschwerdeführerin in der Beschwerde) bzw. dass auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet wird (Ausführung der belangte Behörde im Vorlageschreiben).

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis der belangten Behörde vom 27. September 2023, GZ: BHKI/923090012414/23, wurde an die Beschwerdeführerin adressiert, dies an deren Wohnsitz in E-Weg. Das hinterlegte Straferkenntnis stand für die Beschwerdeführerin ab 3. Oktober 2023 zur Abholung bereit, wurde von dieser allerdings nicht behoben.

Mit Beschluss des Bezirksgerichts Kirchdorf an der Krems vom 3. Oktober 2023 zu GZ: 3 P 76/22y, wurde für die Beschwerdeführerin eine Erwachsenenvertreterin bestellt; diese Bestellung umfasste auch die Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden, Gerichten und Sozialversicherungsträgern. Mit Beschluss des Bezirksgerichts Kirchdorf an der Krems vom 16. April 2024, wurde Mag. B__ zur neuen gerichtlichen Erwachsenenvertreterin für die Beschwerdeführerin bestellt. Die Dauer der gerichtlichen Erwachsenenvertretung bleibt bis 3. Oktober 2026 weiterhin unverändert.

Das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis wurde mit Schreiben der belangten Behörde vom 14. August 2025 an die Erwachsenenvertreterin der Beschwerdeführerin gesendet. Mit E-Mail vom 11. September 2025 hat die Beschwerdeführerin durch ihre gerichtliche Erwachsenenvertreterin Beschwerde gegen das Straferkenntnis erhoben.

II.2. Aufgrund der Einschränkung der Beschwerde auf die Strafhöhe ist der Schuldspruch des Straferkenntnisses in allen drei Spruchpunkten jeweils in Rechtskraft erwachsen. Diesbezüglich kann zum festzustellenden Sachverhalt auf

die Wiedergabe des Schuldspruches im Straferkenntnis der belangten Behörde zu Punkt I.1. verwiesen werden.

II.3. Dem eingeholten Sachverständigengutachten im Pflegschaftsverfahren des Bezirksgerichtes Kirchdorf an der Krems zu GZ: 3 P 76/22y, die Beschwerdeführerin betreffend (Neurologisch-psychiatrisches Gutachten vom 25. Juni 2023, erstattet von Dr. D__, LL.M,), kann folgendes (auszugsweise) entnommen werden:

„Bei Bewertung der Verhaltensauffälligkeiten im Rahmen Kontaktaufnahmen (Clearingbericht Vertretungsnetz Erwachsenenvertretung, Gerichtsvollzieher BG Kirchdorf, Richter des BG Kirchdorf) und den dokumentieren Vorkommnissen ist das Vorliegen einer krankheitswertigen psychischen Erkrankung mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen.
Bei Bewertung der Auffälligkeiten ist von einer wahnhaften Störung, DD chronisch-psychotischen Störung im Sinne einer paranoiden Schizophrenie auszugehen.
Eine genaue Einteilung des Krankheitsbildes ist naturgemäß aktuell noch nicht möglich. Aufgrund der bestehenden Pathologie ist aber davon auszugehen, dass die Betroffene nicht in der Lage ist, sämtliche ihre Angelegenheiten selbständig zu erledigen zu können und es ist auch davon auszugehen, dass zumindest für die finanzielle Angelegenheiten, aber auch für die Vertretungsangelegenheiten gegenüber Ämtern, Behörden, Gerichten, privaten Vertragspartnern und Sozialversicherungsträgern die Bestellung eines Erwachsenenvertreters erforderlich ist."

II.4. Die Beschwerdeführerin bezieht Invaliditätspension mit Ausgleichszulage und verfügt somit über ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von 1.209,02 Euro, ansonsten verfügt die Beschwerdeführerin über kein Einkommen. Die Beschwerdeführerin hat zahlreiche offene Verbindlichkeiten, es laufen mehrere Exekutionsverfahren und haften auch weitere Verwaltungsstrafen unberichtigt aus, für die die Beschwerdeführerin derzeit Raten bezahlt.

Gemäß dem im Akt einliegenden Auszug aus den verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen scheinen, die Beschwerdeführerin betreffend, mehrere verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen auch aus dem Bereich der Straßenverkehrsordnung, des Kraftfahrgesetzes sowie des Führerscheingesetzes auf.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zu den Tatvorwürfen ergeben sich aus den in Rechtskraft erwachsenen Schuldsprüchen im verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis der belangten Behörde.

III.2. Die Feststellungen zum Krankheitsbild der Beschwerdeführerin gründen auf dem von der Erwachsenenvertreterin vorgelegten neurologisch-psychiatrischen Sachverständigengutachten Dr. F__, vom 25. Juni 2023. Die Daten der

Erwachsenenvertreterbestellungen in der Pflegschaftssache des Bezirksgerichts Kirchdorf an der Krems zu GZ: 3 P 76/22y, ergeben sich aus dem vorliegenden Beschluss vom 16. April 2024.

Die Sachverhaltsfeststellungen zum Zustellvorgang das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis betreffend, ergeben sich aus dem im Behördenakt dokumentieren Verfahrensverlauf; auch die belangte Behörde selbst geht von einer rechtzeitigen Beschwerdeerhebung durch die Erwachsenenvertreterin der Beschwerdeführerin aus.

III.3. Die persönlichen Verhältnisse der Beschwerdeführerin ergeben sich aus dem Vorbringen der Erwachsenenvertreterin der Beschwerdeführerin und können zudem den unbedenklichen Unterlagen im Behördenakt (Verständigung über die Leistungshöhe zum 1. Jänner 2025 der Pensionsversicherungsanstalt, Landesstelle Oberösterreich, Bescheid Teilzahlung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 29. August 2025, GZ: BHGM/922070174357/22, Auflistung offene Forderungen der belangten Behörde vom 14. August 2025 die Beschwerdeführerin betreffend) entnommen werden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zur Rechtzeitigkeit und zum Umfang der Beschwerde:

Vorerst ist auszuführen, dass auch die belangte Behörde in rechtlicher Hinsicht davon ausgeht, dass eine neuerliche Zustellung des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses an die Erwachsenenvertreterin der Beschwerdeführerin erforderlich war. Zum Zeitpunkt des Beginns der Abholfrist des vorerst ausschließlich an die Beschwerdeführerin selbst adressierten Straferkenntnisses bestand bereits eine gerichtliche Erwachsenenvertretung für die Beschwerdeführerin, die auch die Vertretung gegenüber Ämtern und Behörden umfasste, sodass die Zustellung nicht mehr an die Beschwerdeführerin selbst erfolgen konnte.

Erst durch die neuerliche Übermittlung des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses an die nunmehrige Erwachsenenvertreterin der Beschwerdeführerin konnte die Zustellung bewirkt werden und wurde die Beschwerde auch innerhalb der Beschwerdefrist bei der belangten Behörde eingebracht. Die Beschwerdeerhebung war somit rechtzeitig.

Zum Umfang der Beschwerde ist auszuführen, dass sich die Beschwerde der Beschwerdeführerin nach dem eindeutigen Wortlaut hinsichtlich aller drei Spruchpunkte ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafen richtet, sodass der Schuldspruch gemäß Straferkenntnis der belangten Behörde vom

27. September 2023, GZ: BHKI/923090012414/23, hinsichtlich aller drei Spruchpunkte bereits in Rechtskraft erwachsen ist und somit seitens des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich lediglich die jeweilige Strafbemessung einer Überprüfung unterzogen werden kann.

IV.2. Allgemeine Ausführungen zur Strafbemessung:

IV.2.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, unabhängig davon, ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 leg. cit. für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigende subjektive Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- und Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv der Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisherigen Unbescholtenheit, bloßer Unbesonnenheit und insbesondere auch vor, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

IV.2.2. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgeblichen Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

IV.3. Zu den Milderungs- und Erschwerungsgründen die Beschwerdeführerin betreffend sowie zu deren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen:

Diesbezüglich ist auszuführen, dass der Beschwerdeführerin der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit aufgrund der vorliegenden (auch einschlägigen) verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen nicht zu Gute kommen kann. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Strafbemessung auf die medizinischen Ausführungen des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Dr. F__ zur psychischen Verfassung der Beschwerdeführerin Bedacht zu nehmen sind.

Zu den finanziellen Verhältnissen der Beschwerdeführerin ist festzuhalten, dass die belangte Behörde gemäß den Ausführungen im Straferkenntnis der Strafbemessung ein durchschnittliches Einkommen zu Grunde gelegt hat. Die tatsächlichen finanziellen Verhältnisse der Beschwerdeführerin sind jedoch, wie dies in der Beschwerde dargelegt wurde, bei weitem ungünstiger, da der Beschwerdeführerin lediglich ein Einkommen in Form einer Invaliditätspension mit Ausgleichszulage in Höhe von 1.209,02 Euro zur Verfügung steht. Zudem sieht sich die Beschwerdeführerin zahlreichen Zahlungsverpflichtungen ausgesetzt und ist auch das Bemühen der Erwachsenenvertreterin der Beschwerdeführerin zu berücksichtigen, alle Zahlungsverpflichtungen und Rückstände der Beschwerdeführerin mit den begrenzten finanziellen Möglichkeiten zu begleichen und damit die Schulden der Beschwerdeführerin zu bereinigen.

IV.4. Zur konkreten Strafbemessung zu Spruchpunkt 1.:

Gemäß Spruchpunkt 1. des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses hat die Beschwerdeführerin das Lenken eines Kraftfahrzeuges auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr, ohne im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung zu sein, zu verantworten. Die Strafnorm des § 37 Abs. 1 FSG sieht einen Strafrahmen von 36 Euro bis zu 2.180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen vor, wobei verfahrensgegenständlich jedoch gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 FSG eine Mindeststrafe von 363 Euro für das Lenken eines Kraftfahrzeuges zu verhängen ist, sofern der Lenker überhaupt keine gültige Klasse von Lenkberechtigungen besitzt.

Zum Schutzzweck der übertretenen Rechtsnorm ist auszuführen, dass die Bestimmung, wonach Kraftfahrzeuge nur von Lenkern, die in Besitz einer entsprechenden gültigen Lenkberechtigung für die Klasse, in die das Kraftfahrzeug fällt, gelenkt werden dürfen, in hohem Maße der Verkehrssicherheit und somit insbesondere auch der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer dient und die Bedeutung des geschützten Rechtsgutes als überaus hoch anzusehen ist.

Selbst unter Berücksichtigung der dargelegten Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes sowie im Hinblick auf die einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen erscheint jedoch – im Hinblick auf die Einzelfallbetrachtung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschwerdeführerin – die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 900 Euro als zu hoch angesetzt. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin bereits zur Tatzeit unter massiven psychischen Problemen litt und diese persönliche Situation der Beschwerdeführerin auch in die Strafbemessung miteinzubeziehen ist. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Erwachsenenvertreterin der Beschwerdeführerin das Fehlverhalten der Beschwerdeführerin zugestanden hat und die Beschwerdeführerin somit auch die Verantwortung für ihr Handeln dem Grunde nach übernommen hat. Jedenfalls im Rahmen der Strafbemessung zu berücksichtigen ist zudem die angespannte finanzielle Situation der Beschwerdeführerin. Diese verfügt lediglich über ein Einkommen in Höhe ihres Invaliditätspensionsbezugs mit Ausgleichszulage und sieht sich zudem zahlreichen Verbindlichkeiten und Rückzahlungsverpflichtungen ausgesetzt. Die von der belangten Behörde zu Grunde gelegten durchschnittlichen Einkommensverhältnisse liegen bei der Beschwerdeführerin somit nicht vor.
Bei einer Gesamtabwägung dieser dargelegten Umstände, insbesondere der vom medizinischen Sachverständigen angenommenen psychischen Erkrankung der Beschwerdeführerin, sowie unter Berücksichtigung der durchaus prekären Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Beschwerdeführerin erachtet das erkennende Gericht die Herabsetzung der Geldstrafe auf 400 Euro, selbst im Hinblick auf die vorliegenden einschlägigen verwaltungsstrafrechtlich Vormerkungen, als (noch) tat- und schuldangemessen und auch als ausreichend, um der Beschwerdeführerin das Unrecht ihrer Tat vor Augen zu führen und diese von weiteren vergleichbaren Tatbegehungen abzuhalten. Die Beschwerdeführerin wird in diesem Zusammenhang jedoch darauf hingewiesen, dass diese auch bei ihren persönlichen Umständen für den Fall weiterer Verwaltungsübertretungen mit höheren Strafen zu rechnen hat.

Die Ersatzfreiheitsstrafe war im Hinblick auf die herabgesetzte Geldstrafe neu zu bemessen.

IV.5. Zur konkreten Strafbemessung zu Spruchpunkt 2.:

Gemäß Spruchpunkt 2. des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses hat die Beschwerdeführerin zur Tatzeit am Tatort einen PKW der Marke Opel, Silber, gelenkt, obwohl dieses Fahrzeug nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen war und dadurch die Rechtsvorschrift des § 102 Abs. 1 KFG iVm § 36 lit. a KFG verletzt. Die Strafnorm des § 134 Abs. 1 KFG sieht in diesem Zusammenhang einen Strafrahmen bis zu 10.000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, vor.

Zum Schutzzweck der übertretenen Rechtsnorm ist auszuführen, dass auch diese Bestimmung, wonach lediglich zum Verkehr zugelassene Fahrzeuge, die somit den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, auf öffentlichen Straßen verwendet werden dürfen, in hohem Maße der Verkehrssicherheit und somit insbesondere auch der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer dient. Die Bedeutung des geschützten Rechtsgutes des § 36 lit. a KFG ist als überaus hoch anzusehen.

Auch zu Spruchpunkt 2. ist jedoch auszuführen, dass selbst unter Berücksichtigung der dargelegten Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes sowie im Hinblick auf einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen nach dem KFG, bei der bereits dargelegte Einzelfallbetrachtung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschwerdeführerin, die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 300 Euro als zu hoch angesetzt erscheint. Neben den psychischen Problemen der Beschwerdeführerin bereits zur Tatzeit ist auch hier darauf hinzuweisen, dass die Erwachsenenvertreterin der Beschwerdeführerin das Fehlverhalten der Beschwerdeführerin zugestanden hat und die Beschwerdeführerin somit auch die Verantwortung für ihr Handeln dem Grunde nach auch in Bezug auf den Tatvorwurf des Spruchpunkt 2. übernommen hat. Jedenfalls ist auch hier die angespannte finanzielle Situation der Beschwerdeführerin zu berücksichtigen. Diese verfügt, entgegen der Annahme der belangten Behörde, lediglich über ein Einkommen in Höhe ihres Invaliditätspensionsbezugs mit Ausgleichszulage und sieht sich zudem zahlreichen Verbindlichkeiten und Rückzahlungsverpflichtungen ausgesetzt.

Bei einer Gesamtabwägung dieser dargelegten Umstände, insbesondere der vom medizinischen Sachverständigen angenommenen psychischen Erkrankung der Beschwerdeführerin, sowie unter Berücksichtigung der durchaus prekären Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Beschwerdeführerin erachtet das erkennende Gericht die Herabsetzung der Geldstrafe auf 150 Euro, selbst im Hinblick auf die vorliegenden einschlägigen verwaltungsstrafrechtlich Vormerkungen, als (noch) tat- und schuldangemessen und auch als ausreichend, um der Beschwerdeführerin das Unrecht ihrer Tat vor Augen zu führen und diese von weiteren vergleichbaren Tatbegehungen abzuhalten. Die Beschwerdeführerin wird in diesem Zusammenhang jedoch darauf hingewiesen, dass diese auch bei

ihren persönlichen Umständen für den Fall weiterer Verwaltungsübertretungen mit höheren Strafen zu rechnen hat.

Die Ersatzfreiheitsstrafe war im Hinblick auf die herabgesetzte Geldstrafe neu zu bemessen.

IV.6. Zur konkreten Strafbemessung zu Spruchpunkt 3.:

Gemäß Spruchpunkt 3. des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses hat sich die Beschwerdeführerin zur Tatzeit am Tatort als Lenkerin nicht vor Antritt der Fahrt davon überzeugt, obwohl dies der Beschwerdeführerin zumutbar war, dass das von der Beschwerdeführerin verwendete Fahrzeug über eine vorgeschriebene Haftpflichtversicherung verfügte. Dadurch hat die Beschwerdeführerin die Rechtsvorschrift des § 102 Abs. 1 KFG iVm § 36 lit. d KFG verletzt. Die Strafnorm des § 134 Abs. 1 KFG sieht in diesem Zusammenhang einen Strafrahmen bis zu 10.000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, vor.

Auch zum Schutzzweck der übertretenen Rechtsnorm des § 36 lit d KFG ist auszuführen, dass diese Bestimmung der Verkehrssicherheit sowie der reibungslosen Abwicklung bei Unfällen und somit dem Wohl der Allgemeinheit dient. Auch die Bedeutung des geschützten Rechtsgutes des § 36 lit. d KFG ist als hoch anzusehen.

Zur konkreten Strafbemessung kann auf die Ausführungen zu den Spruchpunkten 1. und 2. verwiesen werden. Im Hinblick auf die vorliegenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschwerdeführerin erscheint die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 110 Euro als zu hoch angesetzt. Neben den psychischen Problemen der Beschwerdeführerin sowie der Übernahme der Verantwortung dem Grunde nach, ist auch im Rahmen der Strafbemessung zu Spruchpunkt 2. auf die angespannte finanzielle Situation der Beschwerdeführerin hinzuweisen. Diese verfügt, wie bereits dargelegt, lediglich über ein Einkommen in Höhe ihres Invaliditätspensionsbezugs mit Ausgleichszulage und sieht sich zudem zahlreichen Verbindlichkeiten und Rückzahlungsverpflichtungen ausgesetzt.

Bei einer Gesamtabwägung dieser dargelegten Umstände, insbesondere der vom medizinischen Sachverständigen angenommenen psychischen Erkrankung der Beschwerdeführerin, sowie unter Berücksichtigung der durchaus prekären Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Beschwerdeführerin erachtet das erkennende Gericht die Herabsetzung der Geldstrafe auf 80 Euro, selbst im Hinblick auf die vorliegenden einschlägigen verwaltungsstrafrechtlich Vormerkungen, als (noch) tat- und schuldangemessen und auch als ausreichend, um der Beschwerdeführerin das Unrecht ihrer Tat vor Augen zu führen und diese

von weiteren vergleichbaren Tatbegehungen abzuhalten. Die Beschwerdeführerin wird in diesem Zusammenhang jedoch darauf hingewiesen, dass diese auch bei ihren persönlichen Umständen für den Fall weiterer Verwaltungsübertretungen mit höheren Strafen zu rechnen hat.

Die Ersatzfreiheitsstrafe war im Hinblick auf die herabgesetzte Geldstrafe neu zu bemessen.

IV.7. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Wie bereits im Rahmen der Strafbemessung dargelegt wurde, ist die Bedeutung des jeweiligen strafrechtlich geschützten Rechtsgutes in allen drei Spruchpunkten als überaus hoch anzusehen, sodass von einer geringen Bedeutung der strafrechtlich geschützten Rechtsgüter verfahrensgegenständlich nicht ausgegangen werden kann. Auch die jeweilige Tatbestandsverwirklichung durch das Handeln der Beschwerdeführerin ist geradezu typisch für die Verwirklichung der Rechtsverletzungen. Eine Ermahnung scheidet somit hinsichtlich aller verfahrensgegenständlicher Spruchpunkte aus.

Die nunmehr herabgesetzten Geldstrafen schöpfen den Strafrahmen lediglich im absolut untersten Bereich aus bzw. orientieren sich zu Spruchpunkt 1. an der Mindeststrafe, sodass eine weitere Herabsetzung der Geldstrafen nicht mehr in Betracht kommt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden

Auf die Möglichkeit der Vereinbarung einer Ratenzahlung mit der belangten Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen wird hingewiesen.

V. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10,00 Euro zu bemessen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind dem Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Durch die Herabsetzung der Strafen in allen drei Spruchpunkten des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses ist die Beschwerdeführerin mit ihrer Beschwerde hinsichtlich der Strafhöhe durchgedrungen, sodass eine Vorschreibung von Kosten für das Beschwerdeverfahren entfällt.

Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde reduziert sich zu Spruchpunkt 1. auf 40 Euro, zu Spruchpunkt 2. auf 15 Euro sowie zu Spruchpunkt 3. auf 10 Euro (10 % der verhängten Geldstrafe, zumindest jedoch 10 Euro).

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, welcher in der Regel keine über den konkreten Fall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die Vorschreibung der belangten Behörde als hinfällig. Sie erhalten von dieser eine neue Vorschreibung.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas